

90. Vermutung der Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde. Behauptung, daß eine in den Verhandlungen getroffene Abrede in die Vertragsurkunde nur deshalb nicht mit ausdrücklichen Worten aufgenommen sei, weil sie sich aus den aufgenommenen Bestimmungen als selbstverständlich ergebe.

BOB. § 133.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1916 i. S. Aktiengesellschaft B. Sp. (Bekl.) w. E. B. (Kl.). Rep. II. 162/16.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hat von der Beklagten laut Schlußbrief vom 16. Juli 1914 15000 Pfüpfund Strumpfstops, zu liefern von An-

fang November bis Ende Januar 1915 gekauft und hat auf diesen Vertrag je 4000 Pfund zur Lieferung Anfang November und Anfang Dezember abgerufen. Die Beklagte lehnte in ihrer Antwort vom 20. Oktober die Lieferung ab, weil es sich um Ware aus neuer Ernte handle und diese nicht hereinkomme, die Lieferung also bis zur Wiedertekehr geordneter Verhältnisse unmöglich sei. Aus der Lieferzeit und dem Preise ergebe sich ohne weiteres, daß der Verkauf nur Garn aus der neuen Ernte zum Gegenstande habe; das sei auch in den Vorverhandlungen ausdrücklich besprochen worden. Der Kläger will dies nicht gelten lassen. Er behauptet, er habe nur Ware bestimmter Beschaffenheit, nicht bestimmter Ernte gekauft. Lieferung aus alter Ernte sei jedenfalls möglich gewesen. Der Kläger klagte zunächst auf Lieferung; während des Prozesses ging er zum Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung über. Beide Vorinstanzen erkannten zu seinen Gunsten.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst beruht das angefochtene Urteil auf dem Ausspruche, daß die verkaufte Ware in dem streitigen Vertrage der Gattung nach nur als 12er bis 30er Strumpfsops, nicht aber als solcher Strumpfsops aus neuer Ernte bestimmt ist. Es konnte nicht aufrecht erhalten werden, weil dieser Ausspruch nach dem Inhalte der Gründe durch irrtümliche Anwendung materiellen Rechtes beeinflusst zu sein scheint.

Die Beklagte hatte geltend gemacht, daß nach dem Inhalte der Verhandlungen, die mit der Einigung der Parteien endeten, ein Kaufabschluß über Ware neuer Ernte gewollt sei und daß dieser Wille für den Sachkundigen auch aus den Bestimmungen des Schlußbriefs über die Preise und Lieferzeiten hervorgehe. Demgegenüber stützt sich das Berufungsgericht vor allem darauf, daß der Schlußbrief die zu liefernde Warengattung nur der Beschaffenheit nach, nicht aber durch Benennung der Ernte, aus der der Rohstoff stammen sollte, bestimmt. Da nun, so wird ausgeführt, die Beklagte ersichtlich bestrebt gewesen sei, in dem Schlußbrief alle wesentlichen Vertragspunkte zu berücksichtigen, so sei das Fehlen einer Benennung der zu verarbeitenden Ernte bedeutsam dafür, daß die Parteien

hierüber vertraglich nichts hätten festsetzen wollen, wenn auch früher ausdrücklich Korn aus neuer Ernte angeboten sein möge. Danach scheint das Berufungsgericht die für den Prozeß in erster Linie entscheidende Streitfrage rechtlich dahin zu beurteilen, daß die den Vertragsinhalt feststellende Urkunde eine Bestimmung über die Ernte nicht, auch nicht *implicito*, enthalte, daß es sich darum handle, ob eine solche Abrede neben dem Inhalte des Schlußbriefs gültig bestünde, und daß also von der in der Rechtsprechung anerkannten Vermutung der Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde auszugehen sei. Das ist eine unrichtige Anwendung eines an sich unzweifelhaft feststehenden Rechtsgrundsatzes. Denn es ist etwas Verschiedenes, ob eine in den Verhandlungen vereinbarte Abrede in der Vertragsurkunde fortgelassen wird, oder ob sie nur deswegen nicht mit besonderen, ausdrücklichen Worten aufgenommen wird, weil sie sich für die Vertragsschließenden aus den aufgenommenen Bestimmungen als selbstverständlich ergibt und somit *implicito* in der Urkunde enthalten ist. Das letzte ist eine reine Frage der Auslegung; es ist von der Beklagten behauptet, und hierauf hätte die Prüfung der Vorinstanz gerichtet werden müssen. Da dies nicht geschehen, sondern das Berufungsgericht bei seiner Prüfung von einem rechtlich unrichtigen Ausgangspunkt ausgegangen ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Bei der abermaligen Prüfung wird zu berücksichtigen sein, daß die Beklagte ihrer Behauptung nach dem Kläger ausdrücklich Korn neuer Ernte — daneben auch Korn alter Ernte zu höherem Preise — angeboten hat und daß der Kauf durch Annahme des billigeren Angebots zustande gekommen sein soll. Es ist dann nach den Grundsätzen der §§ 183, 157 BGB. zu beurteilen, ob die Parteien einen Kauf über Korn neuer Ernte haben abschließen wollen und ob in dem maßgeblichen Schlußbriefe, mit Rücksicht auf die im Kornhandel übliche Ausdrucksweise, über die die Handelskammer von Chemnitz sich ausspricht, sowie mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Umstände, unter denen der Schlußbrief verfaßt ist, ein erkennbarer Ausdruck dieses Willens zu finden ist.“ . . .